

Richtlinien der Stadt Nagold zur Theaterförderung

Die Stadt Nagold möchte mit der Theaterförderung den Nagolder Vereinen, Schulen und Gruppen Möglichkeiten eröffnen, kulturelle Impulse zu setzen, Nachwuchsarbeit zu unterstützen sowie Theatererfahrungen weiterzugeben. Die finanzielle Unterstützung soll vor allem dafür genutzt werden, Qualität und Originalität der Projekte weiterzuentwickeln und auszubauen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GRUNDSÄTZE DER THEATERFÖRDERUNG

Die Projektförderung im Bereich Theater ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nagold aufgrund der Beurteilung der Förderwürdigkeit durch das Amt für Kultur, Sport und Tourismus. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der Stadt Nagold entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Für den Erhalt kommunaler Fördermittel ist zwingend ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher im Amt für Kultur, Sport und Tourismus der Stadt Nagold eingereicht werden muss. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt seitens der Stadt Nagold ebenfalls schriftlich und wird nach ausgiebiger Überprüfung der Kriterien zugestellt.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 2.1. Es werden eigene Projekte von Nagolder Vereinen, Schulen und Gruppen im Bereich Theater (Sprech-, Tanz-, Musiktheater) oder Produktionen gefördert, die ausschließlich für eine Aufführung in Nagold bestimmt sind.
- 2.2. Das Stück wird mindestens einmal für die Öffentlichkeit nachmittags oder abends aufgeführt.
- 2.3. Die Aufführungsdauer des Stücks beträgt mindestens 45 Minuten.
- 2.4. Die Förderanträge sind bis zu einem von der Stadt Nagold festgelegten Stichtag einzureichen (siehe 4.). Die Förderung erfolgt in der Regel zu Beginn der Probenarbeiten nach Bewilligung der Förderung durch den Theaterbeirat.
- 2.5. Ein Nachweis über die Produktion ist unaufgefordert zeitnah nach der Veranstaltung dem Amt für Kultur, Sport und Tourismus vorzulegen (z.B. Presseartikel). Erfolgt keine Theateraufführung, ist dies zu begründen. Auf Verlangen der Stadt ist die Förderung bei nicht erfolgter Aufführung zurückzuerstatten. Die Stadt Nagold kann auf eine Rückerstattung der Förderung verzichten.
- 2.6. Vereine, die bereits eine Sport- und/oder Kulturförderung beziehen, können maximal eine Grundförderung beantragen.

3. ANTRAGSTERMINE

Zuschussanträge müssen im ersten Halbjahr bis zum 15. März und im zweiten Halbjahr bis zum 15. Oktober beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus schriftlich mit offiziellem Antragsformular eingereicht werden.

B. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Grundförderung

Jedes Projekt erhält maximal 500 € Grundförderung. Hiermit soll die Qualität der Theateraufführung verbessert werden. Beispielsweise können professionelle Schauspieler/innen eingeladen, Kulissen mit der Jugendkunstschule gebaut oder ein Probenwochenende veranstaltet werden. Der Förderantrag muss eine kurze Begründung enthalten, die darlegt, wie der Förderbetrag zur Verbesserung der Aufführung eingesetzt werden soll. Die Auswahl erfolgt durch das Amt für Kultur, Sport und Tourismus zusammen mit dem Theaterbeirat der Stadt Nagold. Die Ausschreibungsmodalitäten und -fristen werden durch das Amt für Kultur, Sport und Tourismus bekanntgegeben. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird unter den anerkannten Projektanträgen aufgeteilt (bis maximal 500 € pro Produktion).

2. Projektförderung (max. 6.000 €)

Zur Projektförderung zählen Theaterproduktionen, die sich aufgrund ihres besonderen Aufwands von den üblichen Produktionen unterscheiden und deshalb in der Regel nicht jährlich durchgeführt werden (Sonderproduktionen, Europäisches Projekt, Co-Produktionen Musikverein/ Theatergruppe/ Behinderte Menschen usw.). Diese Projekte können mit bis zu 6.000 € gefördert werden. Die Auswahl erfolgt durch das Amt für Kultur, Sport und Tourismus zusammen mit dem Theaterbeirat. Die Summe von insgesamt 6.000 € kann einer Produktion zugesprochen oder unter mehreren Projektanträgen aufgeteilt werden.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderung der Theaterförderrichtlinien

Änderungen dieser Theaterförderrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates oder eines entsprechenden Fachausschusses.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht. Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Nagold entsprechende Mittel bereitstehen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen der Stadt Nagold zur allgemeinen Förderung von Kulturvereinen.
